

DKFM. FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-3863 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/45-Pr.2/88

Wien, 21. April 1988

1661 IAB

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

1988 -04- 22

zu 1621 J

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Fink und Kollegen vom 24. Feber 1988, Nr. 1621/J-NR/88, betreffend Anerkennung der Heiratsausstattung als außergewöhnliche Belastung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Nachweis der Leistung eines Heiratsgutes ist im Sinne der Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Finanzen anhand geeigneter Unterlagen zu erbringen. Darunter ist jede Art von belegmäßigem Nachweis zu verstehen, die Zweifel an der Hingabe des Heiratsgutes ausschließen.

Eine kontomäßige Überweisung eines Geldbetrages als Heiratsgut stellt jedenfalls einen entsprechenden Nachweis dar. Es ist auch möglich, das Heiratsgut in barem zu übergeben. In diesem Fall wäre die widmungsgemäße Verwendung, zum Beispiel durch Rechnungen über die vom Kind angeschafften Einrichtungsgegenstände, zu erbringen.

Zu 2.:

Das Erfordernis des belegmäßigen Nachweises unter Berücksichtigung der Aufhebung des Abzugsverbotes für die Leistung eines Heiratsgutes - zweiter Satz des § 34 Absatz 2 Einkommensteuergesetz 1972 - durch den Verfassungsgerichtshof hat das Bundesministerium für Finanzen mit Erlaß vom 2. September 1987 den nachgeordneten Behörden bekanntgegeben.

Der Erlaß wurde im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung vom 13. Oktober 1987, Nr. 268/1987, veröffentlicht.

